

Satzung

**über die Gewährung einer
Vertretungszulage für Beamte nach
§ 62a LBesGBW**
vom (GR-Beschluss)
(Vertretungszulagensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeverordnung (DVOGemO) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung der Stadt Ettlingen über die Gewährung einer Vertretungszulage für Beamte nach §62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) beschlossen:

Artikel 1

Die Stadt Ettlingen gewährt den bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten eine Zulage nach § 62a LBesGBW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vorübergehende Ausübung eines höherwertigen Amts

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion übertragen, so erhält diese ab einer bestimmten Mindestdauer der Ausübung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.
- (2) Als höherwertiges Amt gilt eine Stelle, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweist und mindestens auf der Hierarchieebene Abteilungsleitung angesiedelt ist.

§ 2 Zulagengewährung

- (1) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenen Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage wird höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt.
- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Absatz 1 LBesGBW darstellt.

§ 3 Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Beträgen des § 62 a Abs. 3 LBesGBW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zulage kann jedoch nicht höher sein, als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.
- (3) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, _____ 2026

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister